**KANALISATIONSGESUCH**

Gemäss § 27 Abwasserreglement vom 26. November 2012

Datum 5.2.2022/dal

***Baugesuchs Nr.*** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Namen und Adressen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Bauvorhaben | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | | |
| Strasse | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Haus-Nr | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Parzellen Nr. | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Bauzone | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Grundwasserschutzzone / Gewässerschutzbereich | | | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Bauherrschaft | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Telefon | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Email | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |
| Grundeigentümer/in | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Telefon | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Email | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |
| Projektverfasser/in | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Telefon | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Email | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |
| Baumeister | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Telefon | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Email | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |

**Unterschriften**

Bauherrschaft Grundeigentümer/in Projektverfasser/in

**Angaben zur Entwässerung** (zutreffendes Ankreuzen)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Neuer Anschluss | Versickerungsanlage | Retention |
| Bestehender Anschluss | Hebeanlage | Abscheideanlage |

**Entwässerungsart**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Abwasserart | Anschluss an Kanalisation | Versickerung „oberflächlich“ | Versickerung in Schacht/Anlage | Einleitung in Gewässer | Nicht vorhanden |
| Schmutzwasser |  |  |  |  |  |
| Dachwasser |  |  |  |  |  |
| Platzwasser |  |  |  |  |  |
| Sickerwasser |  |  |  |  |  |

**Abwasserarten und Mengen**

Besondere Abwässer die im Betrieb verwendet oder gelagert werden:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Benzin | Mineralöle | Säuren | Laugen | Gifte u. dgl. | Andere: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

**Besonderes**

Besondere Abwassermenge (z.B. bei Produktions-, Entleerungs-, Reinigungsprozess: \_\_\_\_\_ l/s

Ist ein Durchleitungsrecht erforderlich?  Ja  Nein

**Anhang zum KANALISATIONSGESUCH**

1. **Allgemeine Bedingungen**
2. Häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser ist in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.
3. Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich ein Gesuch einzureichen.

Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, oder die Installation von Regenwasser-Nutzungsanlagen (z.B. für Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist zusätzlich das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Die Bewilligung als Gesamtentscheid umfasst auch die Belange der Abwasserbeseitigung.

1. Falls die Bestandteile der Abwasseranlage nicht oder nicht vollständig mit dem Baugesuch eingereicht werden können, kann auf Gesuch hin eine separate Kanalisationsbewilligung erteilt werden.
2. Für die Ausführung der Kanalisationsanlage gelten insbesondere die nachstehend erwähnten Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien:

* Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
* Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
* Ordner „Siedlungsentwässerung“ des kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt
* SIA-Norm 190 (SN 533‘190), Kanalisationen
* SN 592‘000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
* VSA Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" (2019)
* Weitere VSA Richtlinien
* Abwasserreglement der Gemeinde Neuenhof vom 26. November 2012
* Generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Neuenhof

Es gelten jeweils die gültigen Fassungen dieser Vorschriften.

1. **Einzureichende Unterlagen** (unterzeichnet; elektronisch als pdf und einfach in Papierform)
2. Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes "Kanalisationsgesuch"
3. Planunterlagen

Neue Schmutzwasserleitungen sind rot, neue Sauberwasserleitungen sind blau, best. Leitungen sind schwarz und allfällige Abbrüche und Leitungsaufhebungen sind gelb einzuzeichnen (Doppellinien).

* Situationsplan (gültige Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab 1:500 mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummern, der Lage der öffentlichen Kanalisation, vorhandenen Werkleitungen, projektierten Anschlussleitung, Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzzonen, etc.
* Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fallleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit allen relevanten Höhenangaben ( m ü. M.) und folgendem Inhalt:
  + Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle, Fallrohre, usw.)
  + Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  + Kontrollschächte, Bodenabläufe, Schlammsammler, usw.
  + Abwasserhebeanlagen, Rückstausicherungen, Entlüftungen, usw.
  + Drainageleitungen, Bäche, Brunnen, usw.
  + Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
  + Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
* Allenfalls erforderlich Detailpläne für Versickerungs- und Retentionsanlagen, Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse (hydrogeologisches und/oder geologische Gutachten).

1. Flächenberechnungen

* Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche gemäss § 32 BauV bzw. der Betriebsfläche;
* Berechnung der Gebäudegrundfläche;
* Berechnung der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen.

1. Tabellarische Zusammenstellung Schmutzwasserabfluss
2. Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

* Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller im Rahmen des Kanalisationsgesuches den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
* Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

1. Zusätzliche Unterlagen

* Zustimmungserklärung für die Erteilung allfälliger Durchleitungs- und Anschlussrechte
* Geologische Untersuchungsberichte für Sickerleitungen
* Prüfprotokolle über bestehende Anlageteile
* Kantonales Gesuch (z.B. bei Anlagen ausserhalb Baugebiet, Einleitung in öffentliches Gewässer, Bauten in Grundwasserschutzzonen, Vorbehandlungsanlagen, etc.)

1. Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.
2. **Erdverlegte Leitungen**
3. Schmutz-, Sauber- und Sickerwasser sind in jedem Fall in getrennten Leitungen bis zur Parzellengrenze zu führen. Die Anschlussleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst geradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Richtungsänderungen sind grundsätzlich in Schächten oder mit Bögen von maximal 45° zu bauen. Bei Richtungsänderungen von gesamthaft über 180° ist eine zusätzlicher Inspektions-öffnung (Schacht oder Spülstutzen) einzuplanen
4. Leitungen sind fachmännisch zu verlegen und müssen dicht sein. Schmutzwasserleitungen sind vollständig einzubetonieren.
5. Das Gefälle hat für Schmutzwasserleitungen mindestens 2.0 % und für Sauberwasserleitungen mindestens 1.0 % zu betragen. Kleinere Gefälle sind möglich, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften Schwierigkeiten oder unverhältnismässige Kosten verursachen und ein guter Abfluss garantiert bleibt. In diesem Falle sind Rohre mit möglichst kleinem Rauhigkeitsbeiwert (k-Wert) zu verwenden und zusätzliche Spül- und Reinigungsmöglichkeiten vorzusehen.
6. Minimaldurchmesser

* Anschlussleitungen: Einfamilienhäuser DN 150 mm, Mehrfamilienhäuser (ab 4 Wohneinheiten) DN 200 mm
* Zweigleitungen DN 100 mm

1. Rohrmaterial: Wir empfehlen Spezialbeton, PE, PP oder Steinzeug zu verwenden
2. Verlegetiefe: Leitungen sind im Freien unterhalb der Frostgrenze zu verlegen (Erdüberdeckung mindestens 80 cm)
3. **Sickerleitungen**
4. Grundsätzlich darf kein Sicker- und/oder Hangwasser gefasst und abgeleitet werden. Eine Sickerleitung darf nur an die Kanalisation angeschlossen werden, wenn durch ein geologisches Gutachtgen nachgewiesen wird, dass diese aus geologischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Nachweis ist mit dem Kanalisationsgesuch einzureichen. Wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann, sind die betroffenen Baukörper wasserdicht zu erstellen.  
   In Sickerleitungen darf kein Regenwasser eingeleitet werden. Für weitere Details wird auf SN 592000 verwiesen.
5. **Retention und Oberflächenwasser**
6. Eine Rückhaltemassnahme ist überall dort zu planen, wo genügend Platz vorhanden ist. Im Zusammenhang mit einer Versickerung oder Ableitung muss immer die Möglichkeit einer Retention von Regenwasser überprüft werden.
7. Die technische Ausgestaltung von Versickerungs-, Retentions- und Vorreinigungsanlagen richten sich nach der VSA-Richtlinie " Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter " und der Norm SN 592 000 über die Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung. Die Bauherrschaft hat für diese Belange einen Fachmann beizuziehen.
8. Um eine Versickerungsanlage bewilligen zu können ist ein geologisches Gutachten inklusive Sickerversuch notwendig. Es ist jedoch möglich, die Kanalisationsbewilligung zu erteilen bevor der Sickerversuch stattgefunden hat, da dieser häufig erst während den Aushubarbeiten durchgeführt werden kann. In diesem Fall ist eine Alternative zur Versickerung zwingend einzuplanen, zum Beispiel das Ableiten in die öffentliche Kanalisation.
9. Flächen wie Vorplätze, Wege oder Parkplätze sind über eine belebte Bodenschicht zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Falls dies nicht möglich ist, ist das Wasser über Schlammsammler und / oder Ölabscheider in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.
10. Auch bei Starkregen darf kein Oberflächenwasser dem öffentlichen Grund zugeführt werden.
11. **Kontrollschächte**
12. Die Grundstückentwässerung muss mindestens einen Kontrollschacht aufweisen, welcher in der Regel ausserhalb des Gebäudes liegt.
13. Nach horizontalen Richtungsänderungen von gesamthaft 180°, bei Vereinigung mehrerer Zweigleitungen oder wo es aus betrieblichen Gründen nötig erscheint, sind Kontrollschächte zu erstellen.
14. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachttiefe bis 150 cm mindestens 80 cm und ab 150 cm mindestens 100 cm oder konisch 90/110 cm betragen. Bei Schachttiefen von über 120 cm sind eine korrosionsbeständige Steigleiter oder Steigeisen einzubauen.
15. Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Leitungen in den Schächten als durchlaufende U-förmige Rinnen mit der Tiefe des grössten Kalibers auszubilden. Die Schächte sind mit Vollguss- oder Guss-Beton-Deckeln von mindestens 60 cm Lichtweite zu versehen.
16. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschlüssen verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare und abgedichtete Deckel erforderlich.
17. Die Sauberwasserschächte und Schächte einer Versickerungsanlage sind mit einem verschraubbaren Deckel auszurüsten und entsprechend mit "Sauberwasser" oder "Versickerung" zu beschriften.
18. Sämtliche Einläufe in Kontrollschächte sind bodeneben auszuführen. Allfällige Abstürze sind gemäss SN 592‘000 vor dem Kontrollschacht bzw. auf dem privaten Grundstück anzuordnen.
19. Beim Zusammenschluss einer Sauberwasser- mit einer Schmutzwasserleitung ist die Möglichkeit des Schmutzwasserrückstaus mittels eines genügend grossen Absturzes (mindestens 50 cm) zu verhindern.
20. **Schlammsammler**
21. Entwässerungsrinnen und Bodenabläufe von begehbaren Flächen, sowie Dachflächen dürfen nur über einen Schlammsammler an die Kanalisation angeschlossen werden. Vor der Einleitung von Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage oder Sauberwasserleitung ist ein Schlammsammler vorzuschalten.
22. Alle Schlammsammler sind mit einem Tauchbogen auszurüsten.
23. **Eigentum und Unterhalt**
24. Der Anschluss verbleibt bis an den Anschluss an die öffentliche Kanalisation dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Er sorgt für den Unterhalt und die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen
25. Leitungen sind periodisch zu spülen und auf deren Dichtheit zu prüfen.
26. Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind bei Bedarf, resp. nach der Betriebsanweisung des Herstellers zu entleeren, zu reinigen und nach jeder teilweisen oder vollständigen Entleerung mit Frischwasser aufzufüllen. Das Abscheidegut ist gemäss den gesetzlichen Be-stimmungen und Weisungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer eingeleitet werden.